

Was ist bei der Veröffentlichung von Fotos zu beachten?

Bei der Veröffentlichung von Fotos in der Druckfassung des Gemeindebriefs spielen neben datenschutzrechtlichen Aspekten vor allem urheberrechtliche Fragen eine Rolle.

Es gilt der Grundsatz aus § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG). Danach muss vor der Verbreitung oder öffentlichen Zurschaustellung eines Fotos die Einwilligung der abgebildeten Person vorliegen. Nach dem Kunsturhebergesetz muss diese nicht zwingend schriftlich eingeholt werden. Wegen der besseren Nachweisbarkeit bei späteren Streitfällen ist dies aber zu empfehlen. Es ist gegebenenfalls zu beachten, dass bis zehn Jahre nach dem Tod einer Person eine Einwilligung durch die Angehörigen gemäß § 22 Satz 4 KunstUrhG der abgelichteten Person notwendig ist. Als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern von Verstorbenen.

Ausnahmsweise bedarf es gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG keiner Einwilligung, wenn auf dem Foto die jeweilige Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheint oder als Teil einer großen Masse im Rahmen einer Versammlung oder Veranstaltung abgebildet wird. Bei der Veröffentlichung von Fotos einer Versammlung oder Veranstaltung soll darauf geachtet werden, dass im Vordergrund keine Einzelperson abgebildet wird. Auch hier kann trotzdem eine Einwilligung erforderlich sein, wenn die abgebildete Person ein berechtigtes Interesse gemäß § 23 Abs. 2 KunstUrhG geltend machen

kann. Ein berechtigtes Interesse besteht in der Regel immer dann, wenn die Fotos zu kommerziellen Zwecken ohne redaktionellen Zusammenhang genutzt werden oder in die Privatsphäre der abgebildeten Person eingreifen.

Bei Kindern und Jugendlichen gilt die Besonderheit, dass die Einwilligung durch die Eltern erklärt werden muss. Wenn Kinder oder Jugendliche die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, müssen sowohl die Kinder oder Jugendlichen als auch die Eltern die Einwilligung erklären.

Im Hinblick auf das Urheberrecht des Fotografen kann dieser selbst entscheiden, ob seine Fotos verbreitet werden dürfen.

Es bedarf also im Zweifel sowohl der Einwilligung des Fotografen in die Veröffentlichung des Bildes, als auch des Fotografierten selbst.

Im Gegensatz zur Druckfassung hat bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet-Gemeindebrief eine unüberschaubare Vielzahl an Personen die Möglichkeit, das Foto zu sehen, es beliebig auf die Festplatte herunterzuladen bzw. Nachbearbeitungen oder Veränderungen durchzuführen. Deshalb ist dem berechtigten Interesse der abgebildeten Person gemäß § 23 Abs. 2 KunstUrhG bei der Veröffentlichung im Internet-Gemeindebrief besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch wenn eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG vorliegt, kann bei einer Veröffentlichung im Internet-Gemeindebrief das Interesse der abgebildeten Person bereits dadurch verletzt sein, dass die Veröffentlichung im Internet weltweit zugänglich ist und die abgebildete Person (durch automatisierte Verfahren) identifiziert werden können. Es ist daher im Einzelfall immer abzuwägen, ob für die Veröffentlichung eine Einwilligung erforderlich ist. Im Zweifel ist die abgebildete Person um ihre Einwilligung zu bitten.

Bei einer Veröffentlichung von Fotos, auf denen Kinder abgebildet sind, ist stets davon auszugehen, dass das berechtigte Interesse der Kinder aufgrund des Kinderschutzes überwiegt und somit eine Einwilligung eingeholt werden muss. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.